



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

51. Abschnitt. Beschreibung der Handschriften

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

welches die Rechtsbücher darstellen, die Bestandtheile aussondern lassen. Die Rechtsbücher von Hahn und Grote sind gewissermassen der Probestein für die vorhandene Ueberlieferung, mit ihrer Hilfe scheiden sich die ursprünglichen Grundlagen auseinander.

51. Abschnitt.

Beschreibung der Handschriften.

Ich beschreibe erst die wichtigsten der von mir benützten Handschriften. Der Kürze halber bediene ich mich einiger Buchstabenzeichen:

- RF bedeutet: Ruprechtsche Fragen, Abschnitt 52;
 AR „ Arnsberger Reformation, Abschnitt 54;
 AW „ Arnsberger Weisthümer, Abschnitt 54B;
 FR „ Reformation Friedrichs, Abschnitt 55.

Die beiden Rechtsbücher bei Wigand sind bezeichnet mit Wig. A und Wig. B. Die Handschriften (Hschr.) sind später angezogen mit den Nummern, welche sie im folgenden Verzeichniss führen.

1. Osnabrück Stadtarchiv VIII, 53. Kleinfolio, 32 Blätter, Pergament. Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Niederdeutsch abgefasst, aber nicht im Dialect von Osnabrück, sondern des nord-westlichen Westfalen.

- 1) fol. 1a. »Dit hernageschreven ensall nyemant lesen, hie ensy dan eyn echte recht vryscheffen des hilligen reichs.
- 2) f. 1—6. Wig. A.
- 3) f. 6b. RF.
- 4) f. 9b. »Hyr volgen na capittle der heymilikin achte«, von anderer Hand steht am Rande: »Capitula Sigismundi etc.« — AR.
- 5) f. 13a. »Gesette. Frederich der Roemscher keyser — hebet dese ordinancie ind gesette gesettet van den gerichten der fryenstoele« — ein Stück aus FR. »Gelovesbrief« — Bürgschaft zweier »guede manne«, dass der Verklagte in gehöriger und näher bestimmter Weise Recht gewähren will.
- 6) f. 13b. »Incipit informacio quedam collecta ex privilegio seu speculo Saxonum«; vgl. unten Abschnitt 67.

Ueber die angebundenen Papierblätter und Druckschrift von 1485 siehe Duncker 119.

2. Osnabrück Stadtarchiv VIII, 52. Quart, Blätter nicht gezählt, Papier, in Originalpergamentband, von derselben Hand gleichmässig geschrieben, mit zahlreichen rothen und gelben Initialen. Niederdeutsch, Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Auf vorgebundenem Pergamentblatt steht mit Zinnober:

»Dijt bock ensal neymant haven noch lesen, he ensij desz hilligen Romesschen richsz eyn echt recht frygscheppene. Wer aversz, dat boven dosse upgescreven warnunge unde verboth dijt sulffte boick we haven edde dar jo inne lesen wolde, alsze ick my des doch tho neynem manne, de nicht also frigscheppen isz, vermode, de sal alsdan desz swarlichen heymlichen gerichts gevairt stain, unde desz hijr my also eynen jderman irwarnet wil haen.

O ewych isz so lanck

De gelove wert kranck«.

- 1) fol. 1. »Ewiger got vorluchte« — Das Grosse Rechtsbuch, aus dieser Handschrift gedruckt bei Mascov Notitia juris etc.
- 2) f. 21. »Roprecht der Romessche konninck« — RF.
- 3) f. 32. »Segemunt der Romesscher konnink — haet dosse ordinantien unde capittula gesath unde laten setten to den gerichtten der frienstoile in Westphalenlande« — AR.
- 4) f. 37. »Frederich der Romesscher keyser — haet dosse ordinantien unde gesette gesath in syner kroninge, do he koninck gekoren wart van den kurfursten« — FR.

3. Soest Stadtarchiv XXXVIII, 55. Folio, Papier, in losem, späterem Pergamentumschlag; zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Auf dem Titelblatt: »Dusses und dat hyryne beschreven steit, ensal nemant lesen noch horen lesen dan fryscheffen des heylligen ryches«. Auf der Rückseite desselben Abbild eines Kaisers, welcher dasteht mit gespreizten Beinen und langen spitzen Schuhen im Ornat mit Krone und Heiligenschein, das gezückte Schwert und den Reichsapfel in den Händen; zu beiden Seiten: »Sanctus Carolus«. Oben rechts hat der Schreiber der Handschrift einige Notizen über das Leben Karls des Grossen, seine Heiligsprechung und seinen Gedenktag auf den Rand geschrieben. Oben links steht mit blasser Tinte von anderer viel späterer Hand: »VIII^c jar unde X na der geburt Christi maket VII^c jar unde XXXIII, dat dit recht gefunden ist«, d. i. 1543. Der ganze Text ist von Einer Hand, aber zu verschiedener Zeit, theilweise mit sehr gelber Tinte geschrieben.

Die erste Lage bestand ursprünglich aus 8 Blättern in 4 Bogen, aber die beiden ersten Blätter sind zum Titelblatt zusammengeklebt und die Rückseiten weggeschnitten, so dass nur zwei Blätter für den Text verblieben. Diese enthalten, mit reicher rother Initiale eingeleitet:

- 1) »Reformacie des hemelichen gerichtz, wie man dat« — AR bis zum Schluss von § 18 (bei Seibertz UB. III, 83). Der Rest steht auf dem ersten Blatte der zweiten Lage S. 31. Vor diese sind 6 Bogen geheftet, welche enthalten:
- 2) Seite 7—12 — AW.
- 3) S. 13—23 — RF.
- 4) S. 24—28. Mehrere Gerichtsbriege über Vorladung von Nichtwissenden und Freischöffen, Bürgerschaft, Kompromiss, Appellation, Entschuldigung wegen echter Noth, Absolution, Beurlaubung von Gericht. Es sind meist nicht Formeln, sondern wirkliche bestimmte Prozesse betreffende und datirte Schreiben aus den Jahren 1442—1463. Es kommen darin vor die Freigrafen Gisbert van Hoefften im Bisthum Münster, Heinrich von Werdinkhaus und Tidemann Mark, beide in Villigst. Letzterer, der am meisten genannt wird, erscheint hier schon in Briefen von 1442—1444, welche an Gisbert, der in diesen Jahren wirklich thätig war, gerichtet sind. Doch hat Tidemann erst 1462 sein Amt angetreten, sein Name muss also für einen anderen eingesetzt sein. Auffälliger Weise, obgleich der Dialect auch nach Soest weist, werden dortige Freigrafen oder Stühle nicht erwähnt. Der Ursprung der Handschrift oder deren Vorlage ist in Villigst gegen die Amtsdauer Tidemanns, also um 1470 anzunehmen, und mit dieser Zeitangabe stimmen auch der Charakter der Schrift und die Form der Schuhe, welche Karl der Grosse auf dem Bilde trägt.
- 5) S. 28—31. »Von deme hemelichen gerichte« — aus dieser Handschrift gedruckt bei Seibertz UB. III, 100, N. 948; es sind die das heimliche Gericht betreffenden Abschnitte von FR in niederdeutscher Uebertragung.
- 6) S. 31. Der Schluss von AR, vgl. oben.
- 7) S. 31—39. »Reformacio Friderici imperatoris«, weitere Stücke aus FR.
- 8) S. 39—40. Zwei Formeln (Gelovesbreif).
- 9) S. 41—61. Das Grosse Rechtsbuch.
- 10) S. 62. Kapitelbeschlüsse, unten im Abschnitt 72 mitgetheilt.

4. Soest Stadtarchiv XXXVIII, 55. Wahrscheinlich das Bruchstück einer grösseren Handschrift, Folio, 7 Papierblätter mit rothen Initialen, Niederdeutsch, Ende 15. Jahrhunderts, enthält nur RF (die letzten Zeilen von moderner Hand hinzugefügt). Text und Orthographie sind sehr ähnlich Seibertz UB. III, 6, N. 904, aber es ist nicht dessen Vorlage, welche sich im Stadtarchiv nicht mehr vorfindet.

5. Soest Stadtbibliothek Varia 26. Quart, Papier, 86 gezählte Blätter, sechzehntes Jahrhundert. Vorn ein defectes Register, die ersten Blätter sind abgerissen und nicht mitgezählt. Niederdeutsch.

- 1) fol. 1—37. Das Grosse Rechtsbuch und zwar die ursprüngliche Vorlage des Druckes bei Tross, vgl. unten Hschr. 7.
- 2) f. 38—56. RF, dieselbe Recension wie oben Hschr. 2.
- 3) f. 57—64. AR, Ueberschrift und Text wie in Hschr. 2.
- 4) f. 65—74. FR, auch genau mit Hschr. 2 stimmend.
- 5) f. 65—84b. Gerichtsbriefe, deren Ueberschrift und Anordnung fast genau dieselbe ist, wie in Hschr. 3, S. 24—28. Nur die ersten beiden Schreiben sind durch andere ersetzt, ausgegangen vom Freistuhl im Baumgarten zu Arnsberg, die übrigen sind die gleichen auch mit denselben Freigrafenamen; doch tragen alle die Jahreszahl 1520.
- 6) f. 86. »Item du ensalt nicht richten«. — Verzeichniss der gebundenen Zeiten; vgl. Abschnitt 96.

6. Soest Stadtbibliothek C. 4. Folio, schadhafte Papierhandschrift, Ende 16. Jahrhunderts, enthaltend Rechtsbücher. Daraus gedruckt bei Emminghaus Memorabilia Susatensia (Jenae 1739) S. 427: »Diss seindt nachfolgende urtheill ihns freyenstoelsgerichte gehorich belangende«, ein den späteren Verhältnissen gemäss umgestalteter dürftiger Auszug aus dem Grossen Rechtsbuche¹⁾.

7. Soest Stadtbibliothek B. 3. Abschriftensammlung Rademachers. Darunter:

- 1) fol. 412 ff. Wig. A.
- 2) f. 420. Das Grosse Rechtsbuch, abgeschrieben aus Hschr. 5. Tross hat nur diese Abschrift für seinen Abdruck benutzt, wie überhaupt fast der ganze Inhalt seiner »Sammlung« lediglich aus diesen Rademacherschen Kopieen stammt²⁾.

¹⁾ Emminghaus hat auch die Processordnung des Gerichtes zu den Vier Bänken S. 395 und Anderes aus dieser Handschrift (oder einer Abschrift derselben?) entnommen.

²⁾ Selbst die Tafel mit den Geheimschriften, den sogen. »Fehmschöffenalphabeten«. Nach den Angaben der Handschrift ist das erste entnommen aus

8. Brakel Stadtarchiv. Folio, Papier, 14 Blätter, Ende 15. Jahrhunderts. Niederdeutsch, Bruchstück einer grösseren Handschrift, enthaltend:

- 1) den Schluss des Grossen Rechtsbuches (Tross S. 53 Z. 7 beginnend).
- 2) RF.
- 3) AR.
- 4) Den Anfang von FR. Die Anordnung stimmt vollkommen mit den Hdschr. 2 und 5; vgl. Wigand Archiv IV, 1, 121.

9. Münster Staatsarchiv, Msc. VII, 204. Folio, Papier, um 1744 durch den damaligen Arnsberger Oberfreigrafen Bockskopf zusammengestellt, unter dem Titel: »Allerley geszamblete Nachrichten des freyen Stuhlsgerichte, welche einem zeithigen Oberfreygrafen ganz dienlich«.

- 1) »Verzeichnus des jährlichen Gehalts eines zeithigen Oberfreigrafen in Westfalen«.
- 2) »Verzeichnis derer Gerichts-Lehn und anderen jurium«.
- 3) »Anzeigung derer Öhrtern, an welchen das freye gericht vom Oberfreigrafen noch gehalten wird«, — viel ausführlicher als Kindlinger Münt. Beitr. III, S. 720, der einen anderen Text benutzte; vgl. oben S. 105.
- 4) »Verzeichniss der Freigrafen, welche sich von dem Oberstfreigrafen müssen confirmiren lassen«.
- 5) »Puncta, warum man einen vorzeithen an das freie Stuhlsgericht fordern möge; 2. warum dasselbe abgenommen und welche Fälle heutigen Tages noch dafür gehören«. (Der Verfasser meint, die Freigerichte hätten ihre Gerechtsame überschritten, weshalb Erzbischof Hermann von Wied sie beschränkte, ihnen die Gerichtsbarkeit über Güter und liegende Gründe nahm u. s. w; (vgl. dazu Abschnitt 81).
- 6) »Von Appellationen dieses Gerichtes«.
- 7) »Formulae juramentorum, item citationum et recessualium«, mit mehreren Urkunden.
- 8) S. 123: »Reformatio des grossen und heiligen Kaysers Karoli der freyen und heymlichen gerichte, allen freygrafen und

Heinrichs van Hovel Speculo Westfalie mscr. p. 272; das zweite aus Trithemius Polygraphia L. VI p. 509; das dritte aus Gust. Selenus Aug. dux Brunsvic. et Luneb. in libro: Cryptomenytices et cryptographiae libri IX. Luneb. 1624 fol. L. VI c. 3 p. 282.

freyscheffen gantz nöhtig zu wissen«. — Das Grosse Rechtsbuch, aber unvollständig, bis Tross S. 40 »dorch gnade und recht« reichend. Die folgenden sehr zahlreichen Blätter sind leer; die Arbeit wurde also durch einen äusseren Umstand unterbrochen.

10. Münster Staatsarchiv. Oberfreigrafschaft Arnsberg 241. Ein Doppelblatt, Papier in Octav, Bruchstück einer Handschrift. Die beiden ersten Seiten enthalten den grösseren Theil von Abschnitt 56, die beiden anderen von Abschnitt 59, die ehemals dazwischen liegenden Blätter sind verloren. Das Stück fand sich nebst zahlreichen Schriftstücken, welche von 1459 bis ins 16. Jahrhundert reichen, unter Kindlingers Sammlungen und stammt aus der Merfelder Freigrafschaft. Die Sprache ist niederdeutsch, die Schrift weist noch in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

11. Münster Staatsarchiv. Oberfr. Arnsberg 241. Ein Doppelblatt, Papier, aus einer anderen Handschrift, gleicher Herkunft wie Hschr. 10; 16. Jahrh.

- 1) Verzeichniss der Stühle in der Freigrafschaft Wesenfort, gedruckt aus dieser Vorlage von Kindlinger, Münst. Beitr. III, N. 192 lit. B.
- 2) Das Grosse Rechtsbuch, bis Tross S. 32 erster Absatz.

12. Koesfeld Stadtarchiv. I N. 184, Grossoctav, 13 Blätter Pergament, niederdeutsch; Ende 15. Jahrhunderts. Auf dem Pergamentumschlag steht: »Dit it een bouk van den heymeliken rechte. des enmach ofte enmoit nemant lesen, he ensy een vrischepene des hilgen Romeschen rikes«. Vollständig gedruckt von Grote im Jahrbuch für Westfalen und Niederrhein I 1817, S. 313 f., der sich bemüht hat, diplomatisch genau zu verfahren. Es sind ihm zwar einige Lesefehler untergelaufen, aber die meisten groben Entstellungen fallen der Handschrift zur Last. Ueber dieses Koesfelder Rechtsbuch unten Abschnitt 64.

13. Darmstadt Grossherzogl. Bibliothek. Quart, Papier, 46 Blatt, nicht alle beschrieben; mitteldeutsch. Auf dem Pergamentumschlag: »Hie inne sall nyemandes lesen dann eyn frye scheffen«; die gleiche Warnung auf der Rückseite und dem ersten Blatt.

- 1) fol. 1—10. Briefwechsel vom November 1438 bis zum August 1441 reichend. Nur der erste Brief betrifft einen Process gegen einen Mainzer Bürger, den Schultheiss Peter zu Mulbaum, die anderen beziehen sich auf Klagen gegen

Bürger von Friedberg. Die Schreiben sind von Verschiedenen offenbar gleichzeitig eingetragen. Blatt 11 und 12 sind leer; da die zweite Lage wieder die Ueberschrift trägt: »Diz sal nemand lesen u. s. w.« und auch eine andere Hand zeigt, ergibt sich, dass diese anfänglich die Handschrift begann und die jetzige erste Lage vorgeschoben ist.

- 2) f. 13. Sigmund an Erzbischof Dietrich von Köln, welcher den Freigrafen Hencke v. N. (Heinrich von Vörde) von der Verfolgung der Stadt Mainz abhalten soll; undatirt.
- 3) f. 15. »In Anno domini 1437. Reformacio des heilligen gericht, wie man daz —« AR, ins Mitteldeutsche umgeschrieben.
- 4) f. 19. »Diese artikel sind gefraget« — AW.
- 5) f. 24—37. Briefwechsel der Stadt Friedberg wegen eines Vemeprocesses aus dem Jahre 1441; gleichzeitige Eintragungen.

Ohne Zweifel rührt die Handschrift aus Friedberg her und ist in den Jahren 1438—1441 entstanden.

14. Nürnberg Germanisches Nationalmuseum N. 6045, beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1853 S. 17 ff. und 37 ff., enthält ausser dem Richtsteig Landrechts noch:

- 1) AR, verkündet 1456 durch Erzbischof Dietrich von Köln, vgl. Abschnitt 54.
- 2) AW.
- 3) FR.
- 4) Eine Abforderungs-Formel gerichtet an Johann Freyman, Freigrafen der freien krummen Grafschaft zu Limburg 1453 bis 1469.

15. Nürnberg Germanisches Nationalmuseum, geschrieben 1428 und RF enthaltend; vgl. Abschnitt 52.

16. Wolfenbüttel Herzogl. Bibliothek, 453 Helmstedt, beschrieben von Heinemann: Die Handschriften der Herzogl. Bibl. zu Wolf. I, 356, der die Handschrift ins 15. Jahrhundert setzt, während ich sie dem 16. zuteilen möchte. Ganz abgedruckt bei Hahn Collectio Monumentorum II, 598 ff. Von Einer Hand gleichmässig und hübsch geschrieben, die sinnlosen Verdrehungen fallen dem Schreiber, nicht dem Herausgeber zur Last. Der Anhang: Stuhlordnung zu Neustadt im Sauerland von 1547 bei Hahn S. 662 (der den Schluss: »productum Spirae 4 octobris a. d. 53 in sachen

Severin Friden Aldenhoffen contra Churfürsten zu Trier« weglässt) ist ein besonderes, zu dem vorherstehenden nicht gehöriges Stück, von anderer Hand und mit anderem Wasserzeichen. Vgl. Abschnitt 65. — Eine spätere Abschrift des Codex ist Wolfenbüttel 255. 7 Extravag.

17. Wolfenbüttel Herzogl. Bibliothek 64. 7. Aug. Octav, Pergament, beschrieben von Duncker S. 118 ff. Inhalt:

- 1) f. 1—10 RF, gedruckt bei Duncker 191 ff.,
- 2) f. 10—24 entspricht Hahn 598—611,
- 3) f. 24—25 gedruckt bei Duncker 182,
- 4) f. 26 ff. entspricht Hahn 621—622.

Zwei angebundene Bogen von Papierblättern, von anderen Händen geschrieben und wahrscheinlich nicht zu dem Pergamentheft gehörig, enthalten Bruchstücke von AR und FR, ein Freistuhlsverzeichniss (vgl. Abschnitte 37 und 61), und das süddeutsche Bündniss gegen die Veme von 1461 (Abschnitt 94).

18. Wolfenbüttel Herzogl. Bibliothek, Extravag. N. 226, Quart, Papier. Eine wunderliche Sammlung von Recepten, Sprüchen, Gebeten, litterarischen Stücken, darunter der deutsche Cato u. s. w. Die Hauptmasse der Eintragungen gehört dem 15., nur wenig dem 16. und 17. Jahrhundert an. Vorn ein gleichzeitiges Register, in welchem es heisst: »148 Item facht an der faimenden buch und ist 18 platt«.

- 1) f. 147^b. »Item die hernach geschriben artikel, die den feymanden zugehörend«, vgl. Abschnitt 69.
- 2) f. 149^a. »Hirnach stand geschryben urtail«, über das Dortmunder Kapitel vom September 1430, vgl. Abschnitt 53,
- 3) f. 150^b. »Nota disz nachgeschriben«, vgl. Abschnit 68 A,
- 4) f. 152^b. »Item wer mit recht«, vgl. Abschnitt 68 B.
- 5) f. 153^a. »Nota einer der freischeff ist«, vgl. Abschnitt 69.
- 6) f. 154. AR.
- 7) f. 157^a. »Ich Gebhard der faimmer«, AW,
- 8) 161^a—164. Mehrere Schreiben, deren eines 1436 datirt ist, betreffend einen Process, welchen ein gewisser Peter an dem Stuhl zu Herdicke vor dem Freigrafen Heinrich von Vörde gegen die Stadt Mainz führte, und der auch sonst erwähnt wird¹⁾.

¹⁾ Usener S. 122, oben S. 206.

Dieselbe Hand schliesst fol. 164: Deo gratias 1457, schrieb aber darunter nochmals die letzten Zeilen der Arnsberger Reformation, vermuthlich, weil der voranstehende Text in diesen grobe Lesefehler enthält. Unten auf der Seite von anderer Hand: »Anno 1473 an sant Gertruttentag (17. März) waren plud von byren und waz gut weder«.

19. München Kgl. Hof- und Staatsbibliothek Cod. Germ. 475. Kleinoctav, Papier, 70 gezählte Blätter, am Schluss drei ausgeschnitten, ebenso einzelne in der Mitte. Ziemlich flüchtige Schrift des 15. Jahrhunderts mit vielen Lesefehlern und Auslassungen; die Anfangsworte von Abschnitten oft weggelassen. Oberdeutsch. f. 1. Ueberschrift von einer Hand des 18. Jahrhunderts: »Ordnung, Gebräuch und vil geurteilte sachen des kais. Westphälischen Achtgerichts zu Dortmund, verzeichnet von Heinrich Freygrafen, das ist Richter daselbs, zur Zait des Kaiser Ruprecht«, ein Titel, welcher missverständlich aus dem Inhalte gebildet ist.

- 1) f. 1—55^a, der gleiche Inhalt, wie Hschr. 18, 1—8,
- 2) f. 55^b. RF.¹⁾

20. München Kgl. Hof- und Staatsbibliothek Cod. Germ. 705. Quart, Papier, 100 beschriebene Blätter von schöner, deutlicher Hand des 15. Jahrhunderts. Oberdeutsch. Auf dem Rücken des Einbandes von alter Hand: »Pannër Bundniss«. f. 1. »Hie hernach stand geschriben die puntnusz und artickel, die den faireren zugehören und darumb sy mugen richten mit strangen«.

- 1) f. 1—44 derselbe Inhalt wie Hschr. 18, 1—8 und Hschr. 19, 1,
- 2) f. 44—60 RF.
- 3) f. 60—65 Stuhlherrenverzeichniss, zunächst das gewöhnlich den RF. angehängte bis Waldeck, dann erweitert. Der Verfasser nennt mehrere Stühle in den Grafschaften Waldeck Züschen und Medebach (vgl. oben S. 141),
- 4) f. 65—94. Mehrere Schreiben u. dgl. betreffend Processe, darunter auch, aber anders geordnet, die in Hschr. 18 und 19 mitgetheilten. Die anderen betreffen meist Augsburger Bürger oder dortige Verhältnisse, die datirt sind von 1455. Darunter »Amen«, also ursprünglicher Schluss; derselbe

¹⁾ Eine mangelhafte, im 18. Jahrhundert aus dieser Hdschr. gefertigte Abschrift der RF besitzt die kgl. Bibliothek in Hannover, XXII, 1362.

Schreiber trug nach einen Brief von 1474, in welchem drei Augsburger Schöffen sich dem Freigrafen Heinrich Schmidt zu Volkmarsen für einen Verklagten zu Recht erbieten.

Als Klebeblatt des Einbands dient der Entwurf einer in Augsburg ausgestellten Urkunde; die Handschrift stammt also wohl dorthier und zwar aus den Jahren 1455—1474.

Der Verfasser hat in eigenthümlicher Weise seine Vorlage sehr stark umgearbeitet und den Wortlaut frei gestaltet.

21. München Kgl. Hof- und Staatsbibliothek Cod. Germ. 26. Schöne Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts, oberdeutsch, enthaltend das Kaiserrecht und von fol. 96 ab RF. Leider entspricht die Güte des Textes nicht der Sorgfalt der Schrift und der Ausstattung des Codex¹⁾.

22. Wiesbaden Kgl. Staatsarchiv. Quart, Papier, 16 beschriebene, 18 unbeschriebene Blätter, stark vermodert, ohne Umschlag.

- 1) f. 1—7^b. AR,
- 2) f. 5^b—8^a. Abschnitt 56; 8^b. ist leer,
- 3) f. 9^a—11^a. Abschnitt 57,
- 4) f. 11^b—13^a. Abschnitt 58; darunter: »Qui habet condere leges, habet et interpretari, quia imperator potest alterari et interpretari leges legibus et constitutionibus non obstantibus quibuscunque«.
- 5) f. 13^b. Bürgschaftsformel zweier Freischöffen für Vorgeladene an den Freigrafen Johann von Hulssche zu Brakel, (1459 bis 1487.)
Bis hierher haben zwei Hände abwechselnd geschrieben, jetzt setzt eine neue ein.
- 6) f. 14—15^b. »Stoilherren sullent—«: Abschnitt 71. Darunter: »Qui habet condere leges etc. als am ende der reformationen steit«.
- 7) f. 16 Graf Gerhard von Sayn macht Johann Lampe zum Freigrafen für den Stuhl Harstehausen, am 4. Juli 1475, gedruckt in Annalen für Nassauische Alterthumskunde III, 2, 69. Dann 18 unbeschriebene, nicht einmal aufgeschnittene Blätter.

¹⁾ Aus dem Besitz des Dionysius Pregkdendorff, vgl. Rockinger in den Münch. Sitzungsber. 1868 I, 153 und 196.

Die Handschrift gehörte jedenfalls dem Grafen Gerhard von Sayn, welcher von 1468—1475 Statthalter der heimlichen Gerichte war, und ist in dieser Zeit geschrieben.

23. Wertheim. Fürstlich Löwenstein-Wertheimsches Gemeinschaftliches Archiv. 6 Papierblätter in Folio in der Mitte gebrochen; als Umschlag dient ein Papierblatt mit Rechnungsbemerkungen. Fünfzehntes Jahrhundert.

- 1) fol. 1. »Dicz register sal nymant lesen, er sey dann wiszent«. Anfang der AR, § 1 bis zum Schluss: »forderen mit rechte«.
- 2) f. 1^b—3^a. »Hie hernach sten geschriben — achte recht ist«; vgl. Abschnitt 69,
- 3) f. 3^a—f. 6^a. »Nota diese hernachgeschriben artickel — und dreffen daryn«; vgl. Abschnitt 68,
- 4) f. 6^a—f. 6^b. »Item der von christenglauben — uffbreche«; vgl. Abschnitt 69,
- 5) f. 6^b—f. 7^b. »Item einer der ein frijeschoffe ist — leip laszen urteiln«; vgl. Abschnitt 69,
- 6) f. 8^a—f. 10^b. »Item ensoll kein frijegreve nymants — globen, die zu halten«, AR. § 3 bis zum Schluss, es fehlen § 2, 17, 20.
- 7) f. 10^b—f. 12^b. Einzelne Theile der AW; vgl. unten Abschnitt 54 am Schluss.

52. Abschnitt.

Die Ruprechtschen Fragen.

Ueber die textliche Gestalt der Ruprechtschen Fragen, ihre Handschriften u. dgl. habe ich ausführlich geschrieben im Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1886 I, 194 ff. Die beste und älteste der sehr zahlreichen Ueberlieferungen bietet das Exemplar, welches dem bekannten Tiroler Minnesänger Oskar von Wolkenstein angehörte und im Jahre 1428 geschrieben ist, gegenwärtig im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg (oben Hschr. 15). Da das Schriftstück von der grössten Wichtigkeit ist, theile ich den Wortlaut nochmals mit, während ich im Uebrigen auf den genannten Aufsatz verweise¹⁾.

¹⁾ Ich will hier der Bequemlichkeit wegen nur die bisherigen elf Drucke verzeichnen: Datt De pace imperii 777; Freher-Goebel 181; Müller Reichstags-theater unter Maxim. 477; Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 105; Senckenberg Corp. jur. Germ. II, 71 nnd 128; Hahn a. a. O. 611 und 644; Wigand Wetzlarsche Beiträge III, 34; Seibertz UB. III, 6; Duncker a. a. O. 191.